

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/abb74d2a-32d1-3df5-a3b3-62117d670778>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Sprengstofflager-Richtlinien Richtlinie für das Zuordnen sonstiger explosionsgefährlicher Stoffe zu Lagergruppen (SprengLR 011)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SprengLR 011
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Abschnitt 3 SprengLR 011 - Zuordnen zu einer Lagergruppe

**3.1** Der Stoff ist auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse der Lagergruppe zuzuordnen, die dem Verhalten des Stoffes in der zugehörigen Verpackung entspricht. Dabei können auch andere Prüfergebnisse sowie Unfallerfahrungen berücksichtigt werden.

**3.2** Explodiert der Inhalt der Packstücke während der Prüfung B fast gleichzeitig oder führt der Abbrand der Packstücke während der Prüfungen zu einer fast gleichzeitigen Explosion, so ist der Stoff in der zugehörigen Verpackung der Lagergruppe 1.1 zuzuordnen.

**3.3** Explodiert der Inhalt der Packstücke während der Prüfung B oder D nicht gleichzeitig im Sinne von Nummer 3.2, sondern treten nur vereinzelte Explosionen auf, die beim Brand mit zunehmender Branddauer sich häufen können, und wird dabei die weitere Umgebung durch Wurfstücke gefährdet, so ist der Stoff in der zugehörigen Verpackung der Lagergruppe Ia mit einem  $A_k$ -Wert von 1200 kg/min zuzuordnen.

**3.4** Explodiert der Inhalt der Packstücke während der Prüfung B oder D nicht gleichzeitig im Sinne von Nummer 3.2 und tritt bei den Prüfungen A bis D keine Explosion unter Bildung von die Umgebung gefährdenden Wurfstücken auf, sondern werden höchstens einzelne brennende Packungen über kurze Entfernungen fortgeschleudert und wird ein mehr oder minder heftiger Abbrand beobachtet, so ist der Stoff in der zugehörigen Verpackung der Lagergruppe I, II oder III zuzuordnen.

**3.5** Die Unterscheidung zwischen den Lagergruppen I, II und III richtet sich nach den Ergebnissen der Prüfung D, wobei das Kriterium für die Zuordnung eines Stoffes, zu einer dieser Lagergruppen der Durchsatz  $A_{korr}$  für eine Stoffmenge von 10000 kg ist.  $A_{korr}$  wird auf folgende Weise erhalten: Die Abhängigkeit des Durchsatzes A (Nummer 2.5.4.9) von der Stoffmenge M wird durch Auftragen von log A gegen log M graphisch dargestellt.

Mittels dieser graphischen Darstellung wird der Durchsatz  $A_{10t}$  für eine Stoffmenge von 10000 kg durch Extrapolation bestimmt. Hierbei wird die Beziehung

$$A \sim M^{2/3}$$

benutzt. In der Regel ist dabei der Versuch mit der größten Menge zugrunde zu legen. Der für die Stoffmenge von 10000 kg erhaltene  $\ddot{A}_{10t}$ -Wert ist nach der Formel

	Hv		$\eta$		f
--	----	--	--------	--	---

$$A_k = A_{10t}$$

33500

0,25

2,78

auf den Wert  $A_k$  zu korrigieren. Für Hv ist der Brennwert (Reaktionsenthalpie der Verbrennungsreaktion, Wasser flüssig) des Stoffes in (kJ · kg<sup>-1</sup>) einzusetzen. Der Wärmewirkungsgrad  $\eta$  ist nach [Nummer 2.5.4.10](#) und der Formfaktor f nach [Nummer 2.5.4.11](#) einzusetzen.

**3.6** Liegt  $A_k$  unter  $60 \text{ kg} \cdot \text{min}^{-1}$ , so ist der Stoff der Lagergruppe III zuzuordnen.

**3.7** Ist  $A_k$  größer oder gleich  $60 \text{ kg} \cdot \text{min}^{-1}$ , jedoch kleiner als  $140 \text{ kg} \cdot \text{min}^{-1}$  so ist der Stoff der Lagergruppe II zuzuordnen.

**3.8** Ist  $A_k$  größer oder gleich  $140 \text{ kg} \cdot \text{min}^{-1}$ , jedoch kleiner als  $300 \text{ kg} \cdot \text{min}^{-1}$ , so ist der Stoff der Lagergruppe Ib zuzuordnen.

**3.9** Ist  $A_k$  größer oder gleich  $300 \text{ kg} \cdot \text{min}^{-1}$ , so ist der Stoff der Lagergruppe Ia zuzuordnen.

**3.10** Nach Maßgabe der Ergebnisse der Prüfung ordnet die BAM den geprüften Stoff einer der im [Anhang zu § 2 der 2. SprengV](#) aufgeführten Lagergruppen zu. Die Zuordnung wird dem Antragsteller mitgeteilt und im Bundesanzeiger bekanntgemacht.